

Auch zum Jahreswechsel 2021 sind wieder einige gesetzliche Änderungen für die Kunden der Sparkassen-Finanzgruppe in Kraft getreten. In den jeweils betroffenen Beratungsmodulen des WRZ sind diese Neuerungen selbstverständlich umgesetzt. Hier ein Auszug der wichtigsten Neuregelungen:

➤ Steuer

Der steuerliche Grundfreibetrag wird von derzeit 9.408 € um 336 € auf 9.744 € für jeden Einkommenssteuerpflichtigen erhöht. Die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.008 € im Jahr 2020 war zunächst auf die Jahre 2020 und 2021 befristet. Diese Befristung ist nun aufgehoben, sodass der Betrag auch ab dem Jahr 2022 besteht. Für Renten mit Rentenbeginn in 2021 steigt der steuerpflichtige Anteil von 80 % auf 81 % der Bruttorente. Achtung: Ab diesem Jahr erhöht sich der steuerpflichtige Rentenanteil jedes Jahr um 1% (bisher 2%).

➤ Mindestlohn

Hier gibt es im Jahr 2021 gleich zwei Änderungstermine: Ab dem 01.01.2021 steigt der gesetzliche Mindestlohn zunächst von derzeit 9,35 € auf 9,50 € pro Arbeitsstunde. Zur Mitte des Jahres 2021 findet eine weitere Erhöhung um 0,10 € statt, dann auf 9,60 € ab dem 01.07.2021.

➤ Kinderfreibetrag

Der steuerliche Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes wird von 5.172 € um 288 € auf zukünftig 5.460 € angehoben. Der jährliche Kinderfreibetrag, der zuzüglich zu dieser Summe einen Freibetrag in Höhe von 2.928 € für den Betreuungs-, Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf des Kindes enthält, erhöht sich damit auf nun 8.388 € ab dem Jahr 2021 (Vergleich Jahr 2020: 7.812 €).

➤ Kindergeld

Auch das Kindergeld wird ab dem 01.01.2021 erhöht: Das monatliche Kindergeld für das 1. und 2. Kind steigt von bisher 204 Euro auf 219 €, was einer monatlichen Erhöhung um 15 Euro entspricht. Das Kindergeld für das 3. Kind steigt von 210 Euro auf 225 Euro und ab dem 4. Kind werden statt 235 Euro dann monatlich 250 Euro gezahlt.

➤ Geförderte Altersvorsorge

Der steuerlich abzugsfähige Höchstbetrag in die Basisrente beträgt 25.787 € (2020: 25.046 €). Für gemeinsam veranlagte Eheleute verdoppelt sich dieser Betrag. Vom Jahresbeitrag in eine Basisrente sind ab 2021 nun 92 % (2020: 90 %) steuerlich abzugsfähig.

➤ Durchschnittlicher Zusatzbeitrag der Krankenkassen

Während der allgemeine Krankenkassenbeitrag mit 14,60 % im Vergleich zum Vorjahr unverändert bleibt, erhöht sich der durchschnittliche Zusatzbeitrag der Krankenkassen von 1,10 % um 0,20 % auf nun 1,30 % ab dem Jahr 2021.

➤ Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Obergrenzen für das beitragspflichtige Einkommen) werden zum 01.01.2021 wie folgt angehoben:

Versicherung	2021				2020			
	West		Ost		West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Renten- und Arbeitslosen	7.100 €	85.200 €	6.700 €	80.400 €	6.900 €	82.800 €	6.450 €	77.400 €
Kranken- und Pflege	4.837,50 €	58.050 €	4.837,50 €	58.050 €	4.687,50 €	56.250 €	4.687,50 €	56.250 €

Der monatliche Höchstbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung (West) beträgt somit 1.320,60 € (18,6 % von 7.100 €), der jeweils zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu zahlen ist.

Außerdem steigt die Versicherungspflichtgrenze, ab der sich Arbeitnehmer privat versichern können, auf jährlich 64.350 € (zum Vergleich in 2020: 62.550 €).

➤ Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Auch die Hartz IV-Sätze werden zum Jahreswechsel erhöht: Der monatliche Regelsatz für alleinstehende Hartz IV-Empfänger erhöht sich von 432 € auf nun 446 €; sprich eine Erhöhung von 14 € im Vergleich zum Vorjahr. Die (Ehe-)Partner einer Bedarfsgemeinschaft erhalten künftig 401 € (statt bisher 389 €).

➤ Solidaritätszuschlag

Die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, wird ab dem Jahr 2021 stark angehoben. Künftig entfällt der Zuschlag, wenn die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer unter 16.956 € bzw. 33.912 € (Einzel-/Zusammenveranlagung) jährlich liegt. Dadurch werden ca. 90 Prozent der Steuerzahler vollständig entlastet. Weitere 6,5 Prozent zahlen in der Minderungszone einen geringeren Satz. Erst ab einem zu versteuernden Einkommen von über 96.820 € bzw. 193.641 € fällt der Solidaritätszuschlag unverändert in Höhe von 5,5 Prozent an. Auf die Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer wird der Zuschlag weiterhin in voller Höhe erhoben.

➤ Einführung der Grundrente

Ab dem Jahr 2021 wird in Deutschland die Grundrente eingeführt. Davon profitieren sollen vor allem Menschen mit Minirenten, die mindestens 33 Beitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung aufweisen können (es zählen sowohl Beitragszahlung, als auch Kindererziehung und Pflege Tätigkeit) und über die Beitragszahlungsjahre durchschnittlich zwischen 30-80 % des Durchschnittsgehalts erzielen. Auf die Grundrente werden Einkünfte des Berechtigten und seines Ehepartners ab einer Höhe von 1.250 € (bzw. 1.950 € bei Verheirateten) angerechnet.

Sie suchen nach einer Rechenbarkeit des individuellen Anspruchs eines (angehenden) Rentners? In der Software des WRZ ist diese Rechenmöglichkeit selbstverständlich bereits enthalten.